



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.04.2018

Beginn: 19:30
Ende: 20:55
Ort der Sitzung: Nebenraum, Alte Turnhalle

Anwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Federhofer, Hermann

Feuchter, Max, Dr.

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Kolb, Georg

Konsolke, Jürgen

Kriegler, Markus

Reuter, Jochen

Riedmüller, Dieter

Rotter, Daniel

Abwesend bei TOP NÖ7 + 8

Ortssprecher

Engerer, Ulrich

Schriftführer/in

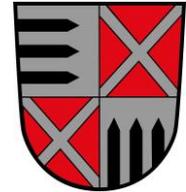
Brunner, Achim

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Feldgeschworene, Dürrwangen; Vereidigung neues Mitglied
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.03.2018 (bereitgestelltes Protokoll vom 17.03.2018)
- TOP 3 Baugesuche
- TOP 3.1 Halsbach, Schloßhof 2; Neubau Wohnhaus mit Carport
- TOP 3.2 Haslach, Im Gäßchen 7; Erstellung Anbau + Dachgaube, Ausbau DG
- TOP 3.3 Dürrwangen, Am Galgenholz 9; Neubau Wohnhaus mit Nebengebäude
- TOP 3.4 Dürrwangen, Hutzelhofweg 1; Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage
- TOP 3.5 Dürrwangen, Hartlesfeld 18; Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage
- TOP 4 Haushalt 2018; Vorberatung Vermögenshaushalt
- TOP 5 Gewässer, Gräben 3. Ordnung; Neuausrichtung Zusammenarbeit Jagdgenossenschaften
- TOP 6 Abwasseranlage
- TOP 6.1 Abwasseranlage; RÜB + PW 01 Dürrwangen-Süd, Sanierung 2018; Honorarangebot Ingenieur
- TOP 6.2 Abwasseranlage; 2 RÜB + PW, Vergabe Fernwirkanlage
- TOP 7 Dorferneuerung Neuses/Flurneueordnung; Ortsbegehung 02.03.2018
- TOP 8 Marktgemeinderat, Ausschüsse: Niederschrift nichtöffentliche Sitzungen
- TOP 9 Amts- und Mitteilungsblatt; Erweiterte Inhalte
- TOP 10 Bürgerversammlungen 2018
- TOP 10.1 Bürgerversammlungen 2018; Bericht, Empfehlungen
- TOP 10.2 Bürgerversammlungen 2018; Besucherstatistik
- TOP 11 Bekanntgaben
- TOP 11.1 FFWen Dürrwangen; Standort FFW Neuses, Beschaffung TSF-L, Vergaberecht
- TOP 11.2 Gesangsverein 1863 Dürrwangen; Frühjahrskonzert 05.05.2018
- TOP 12 Sonstiges



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Feldgeschworene, Dürrwangen; Vereidigung neues Mitglied

Thomas Schwarzer wurde von den Feldgeschworenen Dürrwangen am 24.03.2018 als neuer Feldgeschworener gewählt.

Bürgermeister Winter verpflichtete diesen nach § 13 Abs. 2 AbmG i. V. m. § 5 FO durch Nachsprechen der Eidesformel zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit sowie zur Bewahrung des Siebenergeheimnisses.

Er dankt ihm für die Bereitschaft, sich zum Ehrenamt als Feldgeschworener zur Verfügung zu stellen.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.03.2018 (bereitgestelltes Protokoll vom 17.03.2018)

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 3 Baugesuche

TOP 3.1 Halsbach, Schloßhof 2; Neubau Wohnhaus mit Carport

Sachverhalt:

Sebastian Schürlein (Lindenberg 11, 91552 Feuchtwangen) plant den Neubau eines Wohnhauses mit Carport.

Bauort: Schloßhof 2, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 53, Gemarkung Halsbach

FNP: gemischte Bauflächen

Kein Bebauungsplan, Gebietscharakter „Mischgebiet“ (§ 34 Abs. 2 i. V. mit § 6 BauNVO)

Wasserrecht: Wasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“, Schutzzone WIIB

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Die Bauplanunterlagen wurden am 01.03.2018 eingereicht.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Die nähere Umgebung könnte einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO entsprechen.

Anhand der vorgelegten Ansichten und Schnitte würde sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. § 6 BauNVO), Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB), die Erschließung ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Abstandsflächen und des Brandschutzes wurde nicht durchgeführt. Die Beurteilung und Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben von Sebastian Schürlein, wie im Sachverhalt aufgeführt, zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 3.2 Haslach, Im Gäßchen 7; Erstellung Anbau + Dachgaube, Ausbau DG

Sachverhalt:

Dominik + Sabrina Elz planen die Erstellung eines Anbaus, den Ausbau des Dachgeschosses mit Erstellung einer Dachgaube.

Bauort: Im Gäßchen 7, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 19, Gemarkung Haslach

FNP: Mischbauflächen

Kein Bebauungsplan, Gebietscharakter „Mischgebiet“ (§ 34 Abs. 2 i. V. mit § 6 BauNVO)

Wasserrecht: Wasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf“, Schutzzone WIIIA

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Die Bauplanunterlagen wurden am 02.03.2018 eingereicht.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Die nähere Umgebung könnte einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO entsprechen.

Anhand der vorgelegten Ansichten und Schnitte würde sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art (§ 34 Abs. 2 BauGB i. V. § 6 BauNVO), Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB), die Erschließung ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Abstandsflächen, Brand- und Immissionsschutzes und des Wasserrechts wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt. Eine Beurteilung obliegt der Baugenehmigungsbehörde unter Rücksprache mit den Fachabteilungen im Landratsamt Ansbach.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben von Dominik + Sabrina Elz zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 3.3 Dürrwangen, Am Galgenholz 9; Neubau Wohnhaus mit Nebengebäude

Sachverhalt:

Edgar + Yvonne Dercho planen den Neubau eines Wohnhauses mit Nebengebäude (Doppelgarage inkl. Lagerraum).

Bauort: Am Galgenholz 9, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/39, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: Galgenholz (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.



Der Bauantrag wurde am 19.03.2018 in der Verwaltung eingereicht.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden Befreiungen beantragt:

- 1.2.2.4 Soll: Es wird festgesetzt, dass die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) der Gebäude maximal 0,30 m über die Höhenlage der angrenzenden Erschließungsstraße betragen darf.
Ist: ca. 0,40 m EFH
- 2.1.2 Soll: Haupt- und Nebenkörper sind, wo nicht ausdrücklich anders festgesetzt, als Satteldach mit mittigem First auszubilden. Die Dachneigung der Hauptkörper ist auf 42 – 48° festgesetzt.
Ist: 25 ° Dachneigung Wohnhaus + Nebengebäude; Kein mittiges Satteldach bei Nebengebäude (ca. 0,80 m südlich mittlerer Firstlinie)
- 2.1.3 Soll: Geneigte Dächer über 20° Neigung sind mit kleinteiligen Dachplatten in ziegelroter Farbe einzudecken.
Ist: Betondachsteine grau, rot oder anthrazit
- 2.1.6 Soll: Freistehende oder im seitlichen Grenzabstand zu erstellende Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, dessen Neigung mind. 30° aufweist.
Ist: Dachneigung 25°
- 2.2.11 Soll: Kniestock max. 0,50 m
Ist: ca. 2,10 m (durch Aufwertung OG zum Vollgeschoss)
- 2.1.12 Soll: Fenster- und Türöffnungen in den Fassaden nur hochrechteckige Öffnungsformate zulässig.
Ist: 1 Fensteröffnung flachrechteckig
- 2.1.15 Soll: Garagenhöhe von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe darf 2,75 m nicht übersteigen.
Ist: Garagenhöhe Nordseite Nebengebäude/Garage bis zur Traufe 2,91 m

In den Bauantragsunterlagen ist die Zisterne als „mögliche Regenwasserzisterne“ eingeplant. Diese ist im Bebauungsplan (Nr. 3.1) enthalten, wie auch beim notariell beim Bauplatzverkauf vorgeschrieben. Eine Befreiung hiervon kann nicht erteilt werden, die Bauherren werden auf die Pflicht einer Zisterne hingewiesen.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Edgar + Yvonne Dercho, wie im Sachverhalt aufgeführt, zu. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 3.4 Dürrwangen, Hutzelhofweg 1; Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage

Sachverhalt:

Irina + Sergej Savcenko planen den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage.
Bauort: Hutzelhofweg 1, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1289/2, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Wohnbauflächen; BP: Galgenholz (WA)



Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 20.03.2018 in der Verwaltung eingereicht.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden Befreiungen beantragt:

- 2.1.2 Soll: Haupt- und Nebenkörper sind, wo nicht ausdrücklich anders festgesetzt, als Satteldach mit mittigem First auszubilden. Die Dachneigung der Hauptkörper ist auf 42 – 48° festgesetzt.
Ist: Walmdach (Toskanahaus); 23° Dachneigung Wohnhaus + Garage mit OG
- 2.1.6 Soll: Freistehende oder im seitlichen Grenzabstand zu erstellende Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, dessen Neigung mind. 30° aufweist.
Ist: Carport mit Pultdach (West-Ost-Richtung), Dachneigung 23°
- 2.1.15 Soll: Garagenhöhe von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe darf 2,75 m nicht übersteigen.
Ist: Garagenhöhe Nordseite Nebengebäude/Garage bis zur Traufe 2,91 m

In den Bauantragsunterlagen ist keine Zisterne eingeplant. Diese ist im Bebauungsplan (Nr. 3.1) enthalten, wie auch beim notariell beim Bauplatzverkauf vorgeschrieben. Eine Befreiung hiervon kann nicht erteilt werden, die Bauherren werden auf die Pflicht einer Zisterne hingewiesen.

Die äußere Gestaltung der Gebäude ist bezüglich ihrer Stellung, Gebäudehöhe, Dachform, Dachneigung und Farbgebung im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild untereinander und aufeinander abzustimmen (Bebauungsplan Nr. 2.1.1). Vom Landratsamt Ansbach wurde hierzu bei Klärung der Bauvoranfrage im September 2017 die Erteilung der Baugenehmigung bei Zustimmung der Gemeinde in Aussicht gestellt.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Abstandsflächen und des Brandschutzes wurde nicht durchgeführt. Die Beurteilung und Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Diskussion im Marktgemeinderat über den Sinn von Bebauungsplänen, da das Gremium für sämtliche Abweichungen von den Festsetzungen Befreiungen erteilt.

Bis vor einigen Jahren hat er für den Erhalt des sogenannten „Fränkischen Baustils“ gekämpft, aber die Haltung des Marktgemeinderates hat sich offener zu Abweichungen hiervon entwickelt, erklärt Bürgermeister Winter. Solange das Landratsamt Ansbach als Baugenehmigungsbehörde mitmacht, ist eine Aufhebung von Bebauungsplänen unnötig.

MGR Reuter bittet um Rücksprache mit dem von der Gemeinde beauftragten Fachbüro Stadt & Land, welche Meinung diese aus städteplanerischer Sicht zur Ortsansicht vertreten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Irina + Sergej Savcenko, wie im Sachverhalt aufgeführt, zu. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15



TOP 3.5 Dürrwangen, Hartlesfeld 18; Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage

Sachverhalt:

Manuel + Sabrina Vogt planen den Neubau eines Wohnhauses mit Nebengebäude (Doppelgarage mit aufgesetztem Stockwerk).

Bauort: Hartlesfeld 18, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/25, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: Galgenholz (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 22.03.2018 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden Befreiungen beantragt:

- 2.1.2 Soll: Haupt- und Nebenkörper sind, wo nicht ausdrücklich anders festgesetzt, als Satteldach mit mittigem First auszubilden. Die Dachneigung der Hauptkörper ist auf 42 – 48° festgesetzt.
Ist: 25° Dachneigung Wohnhaus + Nebengebäude
- 2.1.6 Soll: Freistehende oder im seitlichen Grenzabstand zu erstellende Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, dessen Neigung mind. 30° aufweist.
Ist: Dachneigung 25°
- 2.2.11 Soll: Kniestock max. 0,50 m
Ist: ca. 2,70 m (durch Aufwertung 1. OG zum Vollgeschoss)
- 2.1.12 Soll: Fenster- und Türöffnungen in den Fassaden nur hochrechteckige Öffnungsformate zulässig.
Ist: mehrere Fensteröffnung an den Fassaden in Richtung Süden + Westen flachrechteckig.
- 2.1.15 Soll: Garagenhöhe von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe darf 2,75 m nicht übersteigen.
Ist: Höhe Nebengebäude (Garage mit aufgesetztem Stockwerk) bis zur Traufe 4,59 m

In den Bauantragsunterlagen ist keine Zisterne eingeplant. Diese ist im Bebauungsplan (Nr. 3.1) enthalten, wie auch notariell beim Bauplatzverkauf vorgeschrieben. Eine Befreiung hiervon kann nicht erteilt werden, die Bauherren werden auf die Pflicht einer Zisterne hingewiesen.

Die Doppelgarage mit aufgesetztem Stockwerk ist lt. eingereichten Antragsunterlagen als Grenzbebauung an der östlichen Grundstücksgrenze eingeplant. Das Landratsamt Ansbach hat hierzu auf Anfrage mitgeteilt, dass die baurechtliche Genehmigung erteilt werden kann, wenn das Bauwerk einen Abstand von mind. 3 m zur östlichen Grundstücksgrenze einhält. Die Bauherren wurden über den Sachverhalt informiert und haben einer Umplanung zugestimmt, die Bauantragsunterlagen wurden hierzu wieder ausgehändigt.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Manuel + Sabrina Vogt, wie im Sachverhalt aufgeführt, zu. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ werden erteilt.



einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 4 Haushalt 2018; Vorberatung Vermögenshaushalt

Sachverhalt:

Die Verabschiedung des Haushalts 2018 ist für die nächste Marktgemeinderatssitzung geplant.

Zur Diskussion im Vorfeld der Verabschiedung wurde dem MGR der Entwurf des Vermögenshaushaltes 2018 übermittelt. Der Entwurf enthält alle bekannten Bauvorhaben und Investitionen, eine Schuldenaufnahme in 2018 ist nicht vorgesehen.

Die vorgebrachten Fragen wurden von Kämmerer Blumenthal, Bürgermeister Winter und Bauhofmitarbeiter Lehr beantwortet bzw. Stellung zu einzelnen Positionen genommen. Gewünschte Ergänzungen werden geprüft und der Einnahmeansatz für eine evtl. Förderung im Rahmen der Städtebauförderung auf das Haushaltsjahr 2019 verschoben.

MGR Reuter fordert eine Kostenaufstellung für die Sanierung des Rathauses an, sobald diese komplett abgeschlossen ist. Diese wird dem Marktgemeinderat vorgelegt, sagt Bürgermeister Winter zu.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Gewässer, Gräben 3. Ordnung; Neuausrichtung Zusammenarbeit Jagdgenossenschaften

Sachverhalt:

Der Unterhalt von Gewässern 3. Ordnung ist Aufgabe der Gemeinden.

Seit einigen Jahren versucht die Gemeinde eine Neuorientierung in der Zusammenarbeit mit den Jagdgenossenschaften (JGen) zu erzielen. Auslöser hierfür waren sinkende Jagdpachteinnahmen der JGen, dem u. a. anfallende Kosten in den Bereichen Wegen und Gewässern 3. Ordnung entgegenstehen.

Bei der Durchführung von Grabenunterhaltsmaßnahmen wurden die naturschutzrechtlichen Auflagen stark verstärkt, Reinigungsarbeiten wie in der Vergangenheit durchgeführt sind damit nicht mehr möglich.

Von Bürgermeister Winter und Jagdvorsteher Heiß wurde ein Vorschlag ausgearbeitet, bei dem alle Aufgaben im Bereich der Jagdbaren Fläche an die JGen abgegeben werden und diese dafür einen Beitrag pro ha erhalten. Dies wurde von den JGen Halsbach und Haslach abgelehnt, die vor allem bezüglich der Gewässern 3. Ordnung und dem damit verbundenen nicht bekanntem Kostenumfang an dem Modell zweifeln.

Da verschiedene Unterhaltsmaßnahmen anstehen und diese nicht auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden sollten, wurde von Bürgermeister Winter und Jagdvorsteher Heiß ein neuer Vorschlag ausgearbeitet.

Von den JGen soll nur die Aufgabe der Grabenreinigung der Gewässer 3. Ordnung übernommen werden. Sowohl die Organisation, Vorbereitung, Abstimmung mit der untersten Naturschutzbehörde und Umsetzung. Die Maßnahmen werden zu 75 % vom Markt Dürrwangen



und zu 25 % von der jeweiligen JG nach den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Kosten übernommen. Im Gegenzug werden die jährlichen Zahlungen der JGen an die Gemeinde, insgesamt ca. 1.650 €, erlassen. Die Entscheidung, an welchen Gewässern 3. Ordnung und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen durchgeführt werden, obliegt den JGen, die diese dann entsprechend ihrer Haushaltslage durchführen können. Vorschläge zu Maßnahmen werden von der Gemeinde der jeweiligen JG mitgeteilt. Im Haushaltsjahr 2018 ist ein Ausgabeansatz von 20.000 € und in den Folgejahren von á 10.000 € berücksichtigt, die den gemeindlichen Anteil an Maßnahmen darstellt. Die Kämmerei wird die Einhaltung der Haushaltsansätze überwachen und beachten.

Unterhaltsmaßnahmen an sonstigen Wegen in der Flur sind von der Regelung ausgenommen und sollen einzelfallbezogen durchgeführt werden.

Diese Neuregelung könnte bereits für das laufende Haushaltsjahr oder ab 01.01.2019 geschlossen werden.

An der jeweiligen Jahreshauptversammlung haben die JGen Dürrwangen und Neuses dem Vorschlag zugestimmt, die JG Halsbach hat diesen abgelehnt. Grund hierfür ist die Feststellung, dass Unterhaltsmaßnahmen an Gewässern 3. Ordnung ausnahmslos eine gemeindliche Aufgabe ist und die JGen nicht zwingend mit integriert werden müssen.

Am 20.03.2018 fand ein Treffen mit allen Jagdvorstehern zur Beratung eines gemeinsamen neuen Wegs der Zusammenarbeit zwischen den JGen und der Gemeinde statt.

Es wurde sich verständigt, das bereits ausgearbeitete Modell im Jahr 2018 testweise durchzuführen. Von jeder JG wurde je ein Graben definiert, an dem im Herbst 2018 eine Maßnahme durchgeführt werden soll.

Die Gräben werden von den Jagdvorstehern im Frühjahr aufgenommen, dokumentiert, in einem weiteren Treffen die Maßnahmen besprochen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung und Zustimmung vorgelegt. An der Umsetzung vor Ort werden sich die JG sowie der Markt Dürrwangen beteiligen. Die jährliche Zahlung der JGen an die Gemeinde wird für 2018 eingestellt. Nach Durchführung der Maßnahmen soll die Testphase bewertet werden.

In der noch ausstehenden Jahreshauptversammlung der JG Haslach wird das Modell vorgestellt und um Zustimmung geworben.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Die rechtlichen Grundlagen wären interessant, da für den Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung eigentlich die Gemeinde zuständig ist, bringt MGR Reuter vor. Wenn eine Satzung vorhanden ist, könnten die Kosten umgelegt werden. Über Jahrzehnte konnten von der Gemeinde mit den JGen freiwillige Regelungen bezüglich sämtlicher Maßnahmen im Bereich der bejagbaren Flächen getroffen werden, informiert Bürgermeister Winter und verweist auch auf die von Angrenzern mit verursachten Maßnahmen am Beispiel der Teicheigentümer. Auch deshalb sollte dies nicht allein von der Gemeinde gemacht werden. Von den JGen werden auch selbständig ehrenamtlich Arbeiten gemacht, leider mit immer weniger Helfern aus Reihen der Jagdgenossen.

Jagdvorsteher und MGR Federhofer verdeutlicht die Zuständigkeit der Gemeinde für die Gewässer 3. Ordnung. Jegliche Unterstützung der JG ist freiwillig und löst keine Verpflichtung aus. Es handelt sich für das Jahr 2018 um eine Testphase, wenn diese negativ bewertet wird, erfolgt keine dauerhafte Regelung von der JG Halsbach. Dann kann jede JG dies selbst mit der Gemeinde regeln.

Der Unterhalt wurde im Rahmen der Flurbereinigung dem damals gegründeten Gewässerzweckverband Hesselberg, der noch besteht, übertragen, berichtet MGR Heiß. Aufgrund der ausgelaufenen Zuschussmöglichkeit werden seit Jahren von diesem keine Maßnahmen



mehr durchgeführt. Teichbesitzer sind auch Jagdgenossen und sind damit genauso bei der Vereinbarung dabei. Die Gemeinde ist lt. einem Gerichtsurteil dafür verantwortlich, dass die Drainagen auslaufen. Diese ist auch größter Jagdgenosse und damit doppelt zur Zahlung betroffen, wenn die Vereinbarung getroffen wird, die er als gütliche Einigung favorisiert. Beide Seiten sollten ein Interesse an einer Regelung haben, betont MGR Rotter und spricht sich für die vorgeschlagene Regelung aus. Die Gemeinde ist wohl rechtlich zuständig, aber nicht zur Übernahme aller Kosten.

2. Bürgermeister und MGR Feuchter befürchten eine Überschreitung des Haushaltsansatzes, da die 4 JGen unabhängig voneinander tätig werden und evtl. nach der Maßnahme einer JG der Ansatz bereits erreicht ist. Bürgermeister Winter hat diesbezüglich keine Bedenken, es wird funktionieren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt der vorgeschlagenen Lösung zu.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 6 Abwasseranlage

TOP 6.1 Abwasseranlage; RÜB + PW 01 Dürrwangen-Süd, Sanierung 2018; Honorarangebot Ingenieur

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 09.01.2018 wurde die Ausrüstung der noch ausstehenden Bauwerke mit der Fernwirkanlage beschlossen.

Die technische Ausrüstung des „RÜB + PW 01 Dürrwangen Süd“ ist aufgrund der langen Nutzungsdauer (Alter ca. 27 – 30 Jahre) sanierungsbedürftig. Unter anderem sollen 2 Pumpen, ein Elektroschieber und der Schaltschrank erneuert werden. Eine Modernisierung im Zuge der Aufrüstung mit der Fernwirkanlage erscheint sinnvoll.

Für die Sanierung der Technischen Ausrüstung im „RÜB + PW 01 Dürrwangen Süd“ wurde vom IB Miller ein Honorarangebot vorgelegt.

Grundlage des Honorarvertrages ist die HOAI 2013 Teil 4, Abschnitt 2, § 53.

Das Angebot beinhaltet die Leistungsphasen (LP) 1 und 3 in der Planungsphase, LP 5 – 9 in der Ausführungsphase. Die angebotenen Prozentsätze bei allen Leistungsphasen entsprechen den Vorgaben des HOAI.

Als Grundlage für das Honorar wird mit vorläufigen Kosten von 23.000 € kalkuliert. Bei Honorarzone II beträgt das Grundhonorar somit 8.493,40 €. Hinzu kommt ein 30%iger Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen in bestehenden Anlagen. Das vorläufige Honorar für die Planungsphase beträgt 2.097,88 € (1.613,75 € Honorar + 484,13 € Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen) und für die Ausführungsphase 7.728,99 € (5.945,38 € Honorar + 1.783,61 € Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen), zzgl. 5,00 % Nebenkosten (491,34 €), zzgl. MwSt. (1.960,46 €).

Das Honorarangebot (Ansatzhonorar) beläuft sich somit kpl. auf 12.278,67 € (inkl. MwSt.).



Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beauftragt das IB Miller (90491 Nürnberg) mit der Fachplanung der Sanierung der Technischen Ausrüstung im „RÜB + PW 01 Dürrwangen Süd“ lt. Honorarangebot mit einem Gesamtbetrag (Ansatzhonorar) von 12.278,67 € (inkl. MwSt.).

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 6.2 Abwasseranlage; 2 RÜB + PW, Vergabe Fernwirkanlage

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 01.08.2018 wurde beschlossen, als zweiten Bauabschnitt sämtliche noch ausstehende Bauwerke im Jahr 2018 mit der Fernwirktechnik aufzurüsten. In einem ersten Teil sollen die Bauwerke RÜB+PW 01 „Dürrwangen Süd“ und RÜB+PW 09 „Flinsberg“ frühzeitig aufgerüstet.

Vom IB Miller wurde im Auftrag des Marktes Dürrwangen eine beschränkte Ausschreibung für dieses Fachgewerk („Elektro- und Fernwirktechnik“) durchgeführt.

Es wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Zur Angebotseröffnung am 20.03.2018 haben 2 Firmen ihr Angebot frist- und ordnungsgemäß vorgelegt. Eine Firma sagte ihre Teilnahme an der Ausschreibung ab.

Nach rechnerischer Prüfung der eingereichten Hauptangebote durch das IB Miller kann das Angebot der Fa. RGW, Schwabach mit einem Betrag von 62.724,90 € (inkl. MwSt.) als wirtschaftlichster Bieter festgestellt werden.

Das IB Miller schlägt vor, der Fa. RGW, Schwabach den Zuschlag zu erteilen.

Die Kosten wurden im Rahmen des Konzepts vom 28.10.2016 mit ca. 30.000 € und im Dezember 2017 aufgrund der Kostenentwicklung im Bausektor mit ca. 37.500 € geschätzt.

Da die Kosten der eingegangenen Angebote deutlich höher als die kalkulierten Kosten ausfielen, wurde das IB Miller um Überprüfung und Stellungnahme gebeten.

Am 28.03.2018 mit Vergabevorschlag und darauffolgender weiterer Kommunikation wurde hierzu Stellung genommen. Das RÜB+PW 09 „Flinsberg“ wurde, wie noch weitere mit der Fernwirkanlage aufzurüstende Pumpstationen, vor ca. 15 – 18 Jahren errichtet. Das IB empfiehlt, die Pumpstationen auf den neuesten technischen Stand zu bringen und nicht die neue Fernwirktechnik auf die alte konventionelle Anlage zu bauen. Diese zusätzlichen Kosten betragen lt. Ausschreibungsergebnis beim RÜB+PW 09 „Flinsberg“ ca. 18.000 €.

Bürgermeister Winter bittet den Marktgemeinderat um Entscheidung, ob die Pumpstation auf den neuesten Stand der Technik gebracht oder die Fernwirktechnik auf die vorhandene Anlage verbaut werden soll. Da die Anlage bereits ein gewisses Alter erreicht hat, empfiehlt er diese auf den neuesten Stand der Technik zu bringen und bittet um Zustimmung zur Vergabe.

Allerdings gibt er zu bedenken, dass der gleiche Sachverhalt bei weiteren Pumpstationen (Dürrwangen-Sportplatzsiedlung, Hirschbach, Hopfengarten, Rappenhof, Witzmannsmühle) vorliegt und auch hier mit entsprechenden Mehrkosten gegenüber der im Konzept vom 28.10.2016 vorgelegten Schätzung zu rechnen ist.

Diskussion im Marktgemeinderat.

MGR Reuter spricht sich dafür aus, die Anlage auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Zu bemängeln ist auch hier, wie bei anderen Maßnahmen, die Kalkulation der Ingeni-



eur- und Architektenbüros im Vorfeld der Entscheidungen im Marktgemeinderat zur Durchführung von Maßnahmen. Es wird von niedrigeren Summen ausgegangen, die sich dann durch zusätzliche Leistungen etc. erheblich erhöhen. Wenn dies vorliegt, könnte auch über einen Wechsel des Fachbüros nachgedacht werden. 2. Bürgermeister Konsolke stimmt den Ausführungen zu, Erweiterungen der Leistungen gegenüber der vorherigen Kalkulationen sollten vom IB unaufgefordert dargelegt werden und nicht auf Nachfrage des Auftraggebers. Er hat seinen Unmut hierüber bereits den IB mitgeteilt, berichtet Bürgermeister Winter. Die generellen Preissteigerungen im Bausektor sind dem überhitzten und gesättigten Markt geschuldet, bei der Brückenbaumaßnahme wird z. B. vorgeschlagen, aktuell von einer Ausschreibung Abstand zu nehmen. Grundsätzlich aber ist der Markt Dürrwangen im Abwasserbereich gut aufgestellt, da regelmäßig investiert und modernisiert wird, was auch am guten IB liegt.

Die Vergabe des Gewerks „Elektro- und Fernwirktechnik“ beim RÜB+PW 01 „Dürrwangen Süd“ und RÜB+PW 09 „Flinsberg“ erfolgt an die Fa. RGW (91126 Schwabach) zum Angebotspreis von 62.724,90 € (inkl. MwSt.).

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 7 Dorferneuerung Neuses/Flurneueordnung; Ortsbegehung 02.03.2018

Sachverhalt:

Am 02.03.2018 fand eine erste Begehung des Ortsteils Neuses mit dem Amt für ländliche Entwicklung (ALE) statt. An diesem Termin nahmen zusätzlich zu Vertreter der Gemeinde zahlreiche Einwohner teil.

Bürgermeister Winter berichtet über verschiedene Dialoge der Ortsbegehung.

Von der Gemeinde sind keine Infrastrukturmaßnahmen, maßgeblich an der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung geplant. Die Gemeindestraßen sind aktuell noch in akzeptablen Zustand, hinsichtlich der Dauer bis zur technischen Durchführung einer evtl. Dorferneuerung könnten dann aber Maßnahmen notwendig sein. Eine Einbindung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hopfengarten oder Erschließungsmaßnahmen für neue Ortsstraßen sind nicht möglich. Die Notwendigkeit eines Gemeinschaftshauses wurde auf Rückfrage von den Einwohnern klar verneint. Als Hauptproblem wird vom ALE das Anwesen „Neuses 20/20a“ gesehen. Private Maßnahmen können, unter Einhaltung von Auflagen bzw. optischer Vorgaben, auf Antrag der Eigentümer direkt beim ALE gefördert werden.

Die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zu einer Dorferneuerungsmaßnahme wird durch den geplanten Entfall der Straßenausbaubeiträge positiv eingeschätzt.

Ein Einwohner befürchtet die Anhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde, um den Ausfall dieser Beiträge zu kompensieren.

Die Verbindung einer Dorferneuerungsmaßnahme mit einer Flurneueordnung ist möglich. Die Vorlaufzeit bis zum Beginn wird dann vom ALE auf ca. 5 – 6 Jahre beziffert, bei einer reinen Dorferneuerungsmaßnahme auf ca. 8 Jahre. Eine Flurneueordnung für das gesamte Gemeindegebiet und nicht für eine einzelne Gemarkung wird vom ALE aus finanziellen und personellen Gründen als schwierig beurteilt und nicht abschließend beantwortet.

Die Durchführung einer Flurbereinigung bis zum Ablauf des Freiwilligen Nutzertauschs im Jahr 2020 ist ausgeschlossen. Möglich wäre zur Überbrückung die Verlängerung der damaligen Vereinbarung um einen Pachtzeitraum.

An der Bürgerversammlung für die Altgemeinde Neuses am 06.03.2018 wurden weitere Informationen zur Thematik gegeben.



Am 03.05.2018 findet eine Ortsteilversammlung im FW-Haus in Flinsberg statt, bei dem vom ALE weitere Informationen gegeben werden bzw. über Möglichkeiten diskutiert werden soll. Im Nachgang daran sollte vom Marktgemeinderat auf Grundlage der allgemeinen Stimmungslage der betroffenen Grundstückseigentümer eine Entscheidung getroffen werden, ob ein Antrag zur Dorferneuerung und/oder Flurneuordnung beim ALE gestellt wird.

MGR Heiß strebt weiterhin eine gemarkungsübergreifende Flurneuordnung an, da sich auch teilweise die Bewirtschaftung der Flächen überschneidet und verweist auf den Freiwilligen Nutzertausch. Vorstellbar wäre auf dieser Grundlage eine Flurneuordnung der Gemarkung Neuses in Verbindung mit Dürrwangen und Sulzach. Nach Möglichkeit für die gesamte Gemeinde.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Marktgemeinderat, Ausschüsse: Niederschrift nichtöffentliche Sitzungen

Sachverhalt:

Gemäß Art. 54 Abs. 1 GO sind Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderates anzufertigen. Dies gilt lt. § 36 Abs. 1 Satz 1 GeschO des Marktgemeinderates auch für sämtliche Ausschüsse. Bisher wurde die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung zu Beginn der nachfolgenden nichtöffentlichen Sitzung verlesen.

Zur Optimierung des Sitzungsverlaufs soll diese Vorgehensweise angepasst werden. Bürgermeister Winters schlägt vor, zukünftig in der Marktgemeinderatssitzung jedem anwesenden Mitglied des Marktgemeinderates eine Ausfertigung der zu genehmigenden Niederschrift aus der nichtöffentlichen Sitzung zur Durchsicht als Tischvorlage auszuhändigen. Nach erfolgter Abstimmung werden sämtliche Ausfertigungen wieder eingezogen. Ein Abfotografieren oder sonstige Abschriften der Niederschrift aus nichtöffentlicher Sitzung sind nicht erlaubt.

Beschluss:

Die Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen werden ab sofort bei den Sitzungen als Tischvorlage bis zur Genehmigung zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte Verlesung der Niederschrift entfällt.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 9 Amts- und Mitteilungsblatt; Erweiterte Inhalte

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen unterhält nicht nur ein gemeindliches Amts- sondern ein durch sonstige Informationen verschiedener Stellen und Vereine erweitertes Mitteilungsblatt.

Bürgermeister Winter plant, das Amts- und Mitteilungsblatt um einen Bericht aus den Marktgemeinderatssitzungen zu ergänzen.

Außerdem möchte er eine weitere Aufwertung mit Berichten aus dem Gemeindegebiet und Gemeindegesehen vornehmen. Die Berechtigung zur Eingabe von Artikeln soll auf Ver-



einsparmaßnahmen beschränkt werden und als Autoren nur die Marktgemeinderatsmitglieder und Ortssprecher zu autorisieren. Ein Grund für ihn ist u. a. die Tatsache, dass immer weniger Einwohner die Fränkische Landeszeitung beziehen und auch dadurch eine sinkende Anzahl über Aktivitäten in der Gemeinde informiert werden. Er bittet um Diskussion und Entscheidung.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Dieser Vorschlag soll den Vereinen die Möglichkeit geben, z. B. über Veranstaltungen rückblickend zu berichten. Auch die Eingabe inkl. Bildern soll möglich sein. Kürzungen von Artikeln behält sich die Verwaltung vor. Sollte eine Ausgabe zu umfangreich werden, werden diese in der nächsten berücksichtigt. Bei Zustimmung des Gemeinderates wird dies an der nächsten Vereinsvorstandesitzung bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen zu.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 10 Bürgerversammlungen 2018

TOP 10.1 Bürgerversammlungen 2018; Bericht, Empfehlungen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wurde über die an den Bürgerversammlungen am 16.02. in Dürrwangen, am 23.02. in Haslach, am 01.03. in Halsbach, am 02.03. in Haslach, am 06.03. in Neuses und am 23.03.2018 in Sulzach informiert.

Eine Zusammenfassung mit Stichworten zu den angesprochenen Themen wurde dem MGR zur Verfügung gestellt.

Verschiedene vorgebrachte Anregungen wurden als Angelegenheit der laufenden Verwaltung bereits umgesetzt bzw. werden noch durchgeführt.

Eine Entscheidung im Aufgabenbereich des Marktgemeinderates wurde bereits getroffen und befindet sich in Umsetzung.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2 Bürgerversammlungen 2018; Besucherstatistik

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wurde über die geschätzten Teilnehmerzahlen bei den Bürgerversammlungen 2018 informiert.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 11 Bekanntgaben

TOP 11.1 FFWen Dürrwangen; Standort FFW Neuses, Beschaffung TSF-L, Vergaberecht

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 10.02.2017 wurde die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs Logistik (TSF-L) für die FFWen Markt Dürrwangen am Standort FFW Neuses beschlossen. Im Rahmen einer Sammelbeschaffung wurde die Anschaffung des TSF-L europaweit ausgeschrieben. Die europaweite Ausschreibung war notwendig, da die Wertgrenze überschritten wurde.

Der Marktgemeinderat wurde über vergaberechtliche Regelungen informiert, aufgrund derer eine Zuschlagserteilung in öffentlicher Sitzung zur Vermeidung von Vergabefehlern unterbleibt. Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit nach Wegfall des Grundes für die Geheimhaltung.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2 Gesangverein 1863 Dürrwangen; Frühjahrskonzert 05.05.2018

Sachverhalt:

Die Vorsitzende des „Gesangverein 1863 Dürrwangen“ lädt zum Frühjahrskonzert am 05.05.2018 und bittet um zahlreiche Teilnahme.

zur Kenntnis genommen

TOP 12 Sonstiges

Leerstandsmanagement, RegionHesselberg

Bürgermeister Winter berichtet über das Vorliegen erster Unterlagen des Planungsbüros zur Leerstandserfassung in der Gemeinde und zeigt diese auf. Er bittet die Mitglieder des Marktgemeinderates, diese zu sichten und Abweichungen bis Ende nächster Woche mitzuteilen.

Pachtwesen, Rechenweiher

Im Damm des Rechenweiher befindet sich ein Loch, welches vom Bauhof vor Monaten abgesperrt wurde. Auf Nachfrage von MGR Kiefner konnte kein neuer Sachstand mitgeteilt werden. Eigentlich müsste sich der Pächter darum kümmern und zumindest auf die Gemeinde als Verpächter zukommen, meint 3. Bürgermeister Kolb. Bürgermeister Winter gibt dies an den Bauhof Dürrwangen weiter.

GPS-Gerät

MGR Reuter bittet um die Einmessung verschiedener Wege, wenn das GPS-Gerät soweit einsatzfähig ist. Bauhofmitarbeiter Lehr sagt dies zu.



Außenanlagen, Ruhebänke

2. Bürgermeister Konsolke informiert auf Nachfrage, dass es keinen neuen Sachstand seit der letzten MGR-Sitzung gibt. Die Lieferung der Beton-Bankfüße aus Beton wird noch bis Ende August dauern, berichtet MGR Beer. Die Erneuerung der Bänke an den alten Standorten könnte vorher gemacht werden, da die Betonteile nur für die neuen Standorte benötigt werden.

Schriftführer:
Achim Brunner

Vorsitzender:
Franz Winter